OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-601744/6/DM

Datum:
Linz, 14. Februar 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Manzenreiter über die Beschwerde des Dr. R W, vertreten durch A F A Rechtsanwaltspartnerschaft in R, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Ried im Innkreis vom 4.1.2017, GZ: VerkR96-196-2016, wegen zwei Übertretungen der StVO 1960 nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 16.11.2017

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird hinsichtlich Spruchpunkt 2. des angefochtenen Straferkenntnisses vom 4.1.2017 insoweit stattgegeben, als die Strafhöhe auf 120 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 55 Stunden) reduziert wird. Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat hinsichtlich Spruchpunkt 2. des angefochtenen Straferkenntnisses einen Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens vor der belangten Behörde von 12 Euro zu leisten. Hinsichtlich Spruchpunkt 1. bleibt der Verfahrenskostenbeitrag unverändert.

Zum Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht hat der Bf hinsichtlich Spruchpunkt 1. einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in Höhe von 50 Euro zu leisten. Hinsichtlich Spruchpunkt 2. entfällt der Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Bisheriges Verwaltungsgeschehen:

Mit Straferkenntnis vom 4.1.2017 wurde dem Beschwerdeführer (in der Folge kurz: Bf) von der Bezirkshauptmannschaft Ried im Innkreis (in der Folge kurz: belangte Behörde) vorgeworfen, er sei am 9.9.2015 um 11:15 Uhr in der Gemeinde Ried im Innkreis, Schwanthalergasse in Fahrtrichtung Stelzhamerplatz als Lenker des PKW mit dem amtlichen Kennzeichen x mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang gestanden. In weiterer Folge hätte er folgende Verwaltungsübertretungen begangen: 1) Er habe sein Fahrzeug nicht sofort angehalten. 2) Er habe nicht ohne unnötigen Aufschub die nächste Polizeidienststelle verständigt, obwohl er und die Personen, in deren Vermögen der Schaden eingetreten sei, einander ihre Namen und Anschriften nicht nachgewiesen hätten. Wegen dieser Übertretungen wurde über den Bf gemäß § 4 Abs. 1 lit. a iVm § 99 Abs. 2 lit. a StVO und § 4 Abs. 5 iVm § 99 Abs. 3 lit. b StVO eine Geldstrafe idHv 250 Euro (zu 1.) und 200 Euro (zu 2.), im Falle der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 115 Stunden (zu 1.) bzw. 92 Stunden (zu 2.) verhängt. Weiters wurde der Bf zur Zahlung eines Verfahrenskostenbeitrages idHv insgesamt 45 Euro verpflichtet.

Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf mit Eingabe vom 6.2.2017 Beschwerde und bekämpft dieses seinem vollen Umfang nach wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften und Rechtswidrigkeit des Inhalts.

Mit Schreiben vom 14.2.2017 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt Verwaltungsakt zur Entscheidung vor.

II. Beweiswürdigung und festgestellter Sachverhalt:

1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt der belangten Behörde sowie Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 16.11.2017, an der der Bf samt seinem rechtsfreundlichen Vertreter sowie ein Vertreter der belangten Behörde teilnahm. Als Zeugin einvernommen wurde Frau N R, die den Tathergang beobachtet und Anzeige erstattet hatte. Vom Rechtsvertreter des Bf wurden zwei Lichtbildaufnahmen von der maßgeblichen Örtlichkeit zur Verfügung gestellt. Diese wurden als Beilagen 1 und 2 der Niederschrift angefügt.

Die Zeugin N R schilderte den Tathergang sehr detailgenau und nachvollziehbar. Bei der Schwanthalergasse handelt es sich – wie aus den vom Rechtsvertreter des Bf vorgelegten Lichtbildern gut hervorgeht - um eine schmale Gasse, auf der beidseits PKW hintereinander parken. Die Zeugin befand sich zum Tatzeitpunkt in

unmittelbarer Sichtweite zum Auto des Bf. Sie befand sich auf dem Weg vom Kirchplatz die Schwanthalergasse entlang Richtung Stelzhamerplatz und befand sich auf der linken Straßenseite. Aufmerksam wurde sie auf das Auto des Bf, weil sie plötzlich ein relativ lautes Geräusch hörte und sodann auf der gegenüberliegenden Straßenseite ein Auto, nämlich jenes des Bf, bemerkte, das im Begriff war auszuparken. Sodann beobachtete sie das darauffolgende Geschehen: Als sie das ausparkende Auto des Bf gesehen hatte, war ein kurzer Moment des Innehaltens. Ihrem Eindruck zur Folge dürfte der Bf etwas bemerkt haben und ist dann jedoch nach einem kurzen Moment ohne zu reversieren weitergefahren und hat sein Auto weiter ausgeparkt. Die Zeugin gibt an, bei diesem Ausparken, d.h. nach dem kurzen Innehalten, gesehen und gehört zu haben, dass der Bf mit seinem Auto das vor ihm stehende Auto touchiert hat. Da die Zeugin, wie sie selbst angibt, leicht versetzt hinter dem ausparkenden Auto des Bf stand, konnte sie das Touchieren am vorderen Auto zwar nicht, wie sie angibt, sehen, doch ist es nachvollziehbar, dass sie den Eindruck hatte es gesehen zu haben, weil sie es einerseits gehört hat und durch das Beobachten der Situation offenbar subjektiv der Meinung gewesen war, dass sie das Touchieren auch gesehen hat. Diese Aussage ändert nichts an ihrer Glaubwürdigkeit und auch an der Nachvollziehbarkeit des geschilderten Tathergangs, weil ihre volle Aufmerksamkeit auf der Beobachtung des ausparkenden Autos des Bf lag und sie das Touchieren laut eigenen Angaben gut hörte, insbesondere auch deswegen, da zur Tatzeit - auch verkehrsmäßig - nicht viel los war. Während dem Ausparkmanöver fuhr kein Fahrzeug entlang der Straße. Der Bf touchierte mit seinem Auto einen roten Mitsubishi mit dem Kennzeichen x. Das ergibt sich aus den Angaben der Zeugin, im Besonderen auch aus der Aufnahme durch die Polizeiinspektion Ried im Innkreis am 15.11.2015. Die Zeugin machte ihre Aussagen unter Beachtung der strafrechtlich relevanten Wahrheitspflicht. Es sind keine Indizien hervorgekommen, die den Schluss nahe kommen ließen, ihren Aussagen nicht Glauben zu schenken. Insbesondere gibt es keine Anhaltspunkte dafür, warum die Zeugin eine Falschaussage machen sollte.

Zum Abstand der parkenden Autos gab der Bf im Rahmen der mündlichen Verhandlung an, dass jedenfalls ein Auto nach dem anderen hintereinander geparkt gewesen seien und nicht ein größerer Abstand etwa in Form einer ganzen Autolänge gewesen sei. Es sei ihm aber auch nicht aufgefallen, dass die Fahrzeuge besonders eng gestanden seien.

Von den Fahrzeugen des Bf und des Unfallgegners wurden von der Landespolizeidirektion Lichtbilder angefertigt. In dem von der belangten Behörde eingeholten Gutachten sind die Schäden an den Fahrzeugen des Bf und des Unfallgegners festgehalten und es wird festgestellt, dass die festgestellten Anstoß- und Schadensstellen (leichte waagrechte Kratzspuren) miteinander korrespondieren könnten. Da beim Fahrzeug des Unfallgegners in den Aktenunterlagen keine Schadenshöhe in Bezug auf das Fahrzeug bekannt sei,

könne vom Amtssachverständigen keine eindeutige Aussage getroffen werden. Mit diesen Aussagen bestätigt der Amtssachverständige, dass es jedenfalls nicht ausgeschlossen ist, dass die festgestellten Schäden an den Fahrzeugen des Bf und des Unfallgegners miteinander korrespondieren können. Dadurch, dass keine Stellprobe durchgeführt wurde, konnte er jedoch keine abschließende Stellungnahme abgeben. Das Landesverwaltungsgericht geht in Zusammenschau dieser fachlichen Stellungnahme mit der Zeugenaussage der N R davon aus, dass der am Fahrzeug des Unfallgegners bestehende Schaden durch das gegenständliche Touchieren des Fahrzeugs des Bf verursacht wurde. Gegenteilige Indizien liegen nicht vor und es entspricht auch der Lebenserfahrung, dass beim Touchieren zumindest leichte Kratzspuren entstehen. Wenn der Bf anführt, es hätte auch sein können, dass er etwa gegen ein in der Nähe befindliches Schutzgitter eines Baumes gefahren sein könnte oder der Schaden am gegnerischen Fahrzeug schon vorher bestanden haben könnte, so wird dies als Schutzbehauptung gewertet. Der Bf führt im Rahmen der mündlichen Verhandlung weiters an, Polizisten seien am Nachmittag des 9.9.2015 zu ihm nach Hause gekommen und teilten ihm mit, dass er wegen Fahrerflucht angezeigt worden sei. Sie hätten sein Auto in Augenschein genommen und dabei vorne rechts leichte Wischspuren gesehen. Diese Wischspuren seien Schmutzspuren und keine Lackschäden. Sein Auto sei nicht ganz sauber gewesen. Der Bf hielt fest, dass diese Spuren, die auf den Fotos Nr. 2 und 3 der Lichtbildbeilage der Landespolizeidirektion vom 22.10.2015 zu sehen seien, nicht vorhanden seien, wenn das Auto gewaschen sei. Auch diese Behauptung wird als Schutzbehauptung gewertet. Es ist selbst für einen Laien ersichtlich, dass es sich bei den auf den besagten Fotos festgehaltenen „Spuren“ auf dem Auto des Bf nicht um Schmutzspuren handeln kann. Es hat jedoch ohnedies der Amtssachverständige anhand dieser Fotos festgestellt, dass Kratzspuren am Auto des Bf und auch des Unfallgegners zu erkennen sind.

Der unten dargestellte entscheidungserhebliche Sachverhalt ergibt sich aus dem vorgelegten Verwaltungsakt sowie dem Ergebnis der Beweisaufnahme in der öffentlichen mündlichen Verhandlung, insbesondere der Zeugenaussage der Zeugin N R.

2. Folgender Sachverhalt steht daher fest:

Der Bf ist am 9.9.2015 um 11:15 Uhr in der Gemeinde Ried im Innkreis, Schwanthalergasse in Fahrtrichtung Stelzhamerplatz, als Lenker des PKW mit dem amtlichen Kennzeichen x mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang gestanden, indem er beim Ausparken den vor ihm parkenden PKW Mitsubishi ASX 1,8, rot, mit dem amtlichen Kennzeichen x touchierte und so leichte waagrechte Kratzspuren an dessen linken Stoßstange hinten verursachte. Der Bf hielt nicht an, sondern fuhr weiter. Der Bf verständigte auch nicht die nächste

Polizeidienststelle und wurden einander auch nicht der Name und die Anschrift nachgewiesen.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Gemäß § 4 Abs. 1 lit. a StVO 1960 haben alle Personen, deren Verhalten in ursächlichem Zusammenhang mit einem Verkehrsunfall steht, anzuhalten, wenn sie ein Fahrzeug lenken.

Gemäß Abs. 5 dieser Bestimmung haben die im Abs. 1 genannten Personen, wenn bei einem Verkehrsunfall nur Sachschaden entstanden ist, die nächste Polizeidienststelle vom Verkehrsunfall ohne unnötigen Aufschub zu verständigen. Eine solche Verständigung darf jedoch unterbleiben, wenn die im Abs. 1 genannten Personen oder jene, in deren Vermögen der Schaden eingetreten ist, einander ihren Namen und ihre Anschrift nachgewiesen haben.

Gemäß § 99 Abs. 2 lit. a StVO 1960 begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von 36 Euro bis 2 180 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von 24 Stunden bis sechs Wochen, zu bestrafen, der Lenker eines Fahrzeuges, dessen Verhalten am Unfallsort mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang steht, sofern er den Bestimmungen des § 4 Abs. 1 und 2 zuwiderhandelt, insbesondere nicht anhält, nicht Hilfe leistet oder herbeiholt oder nicht die nächste Polizeidienststelle verständigt.

Gemäß § 99 Abs. 3 lit. a StVO 1960 begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen, wer in anderer als der in Abs. 2 lit. a bezeichneten Weise gegen die Bestimmungen des § 4 verstößt, insbesondere die Herbeiholung einer Hilfe nicht ermöglicht, den bei einem Verkehrsunfall entstandenen Sachschaden nicht meldet oder als Zeuge eines Verkehrsunfalles nicht Hilfe leistet [...]

2.1. Der Bf bringt in seiner Beschwerde zusammengefasst vor, es sei nicht erwiesen, dass der beim gegnerischen Fahrzeug festgestellte Schaden von seinem Fahrzeug verursacht worden sei. Der Amtssachverständige habe zwar angeführt, dass laut dem Schadensbild und der Situierung des Schadens beider Fahrzeuge die Anstoß- und Schadensstellen miteinander korrespondieren können. Er habe aber betont, dass die Schadenshöhe in Bezug auf das Fahrzeug nur bei einem Fahrzeug bekannt sei. Die Zeugin habe sich nicht vergewissert, ob tatsächlich ein Schaden am gegnerischen Fahrzeug entstanden sei und zwar durch den PKW des Bf. Genauso könnte es sein, dass der Bf an einem in der Nähe befindlichen Schutzgitter eines Baumes angefahren sei, wodurch ein Streifgeräusch zu hören

gewesen sei. Die behaupteten Schäden könnten durchaus schon vorher vorhanden gewesen sein.

Gemäß § 4 Abs. 1 lit. a StVO 1960 haben alle Personen, deren Verhalten in ursächlichem Zusammenhang mit einem Verkehrsunfall steht, anzuhalten, wenn sie ein Fahrzeug lenken.

Als Verkehrsunfall ist jedes plötzliche, mit dem Straßenverkehr ursächlich zusammenhängende Ereignis anzusehen, welches sich auf Straßen mit öffentlichem Verkehr zuträgt und einen Personen- oder Sachschaden zur Folge hat (vgl. VwGH 15.11.2000, 2000/03/0264; 25.9.1991, 91/02/0047).

Voraussetzung für die Anhalte- und Meldepflicht des § 4 Abs. 1 lit. a StVO 1960 und des § 4 Abs. 5 leg. cit. ist als objektives Tatbildmerkmal der Eintritt wenigstens eines Sachschadens und in subjektiver Hinsicht das Wissen von dem Eintritt eines derartigen Schadens, wobei der Tatbestand schon dann gegeben ist, wenn dem Täter objektive Umstände zu Bewusstsein gekommen sind oder bei gehöriger Aufmerksamkeit zu Bewusstsein hätten kommen müssen, aus denen er die Möglichkeit eines Verkehrsunfalles mit einer Sachbeschädigung zu erkennen vermochte. Der Lenker eines Fahrzeuges hat bei und nach riskanten Fahrmanövern, bei welchen die dringende Gefahr besteht, dass es zu einer Kollision mit einem anderen Straßenverkehrsteilnehmer kommen kann, den Geschehnissen um sein Fahrzeug die volle Aufmerksamkeit zuzuwenden und sich zu vergewissern, ob sein Fahrverhalten für einen Verkehrsunfall ursächlich gewesen ist. Unterlässt er dies, so ist sein Nichtwissen von einem von ihm derart verursachten Unfall verschuldet (siehe VwGH 5.5.2017, Ra 2016/02/0036 mwH).

Wie in der Beweiswürdigung ausgeführt, geht das Landesverwaltungsgericht davon aus, dass der Sachschaden am Fahrzeug des Mitsubishi, der zur Tatzeit vor dem ausparkenden Fahrzeug des Bf parkte, durch das Ausparkmanöver des Bf verursacht wurde. Dem gestellten Beweisantrag auf Durchführung einer Stellprobe war aufgrund der Überlegungen im Rahmen der Beweiswürdigung nicht Folge zu geben.

Das objektive Tatbildmerkmal des § 4 Abs. 1 lit. a StVO 1960 ist daher gegeben.

2.2. Zur subjektiven Tatseite wird ausgeführt, dass dem Bf bei gehöriger Aufmerksamkeit objektive Umstände zu Bewusstsein hätten kommen müssen, aus denen er die Möglichkeit eines Verkehrsunfalles mit einer Sachbeschädigung zu erkennen vermochte (vgl. wiederum VwGH 5.5.2017, Ra 2016/02/0036). Der Bf hat ein fahrlässiges Verhalten dadurch gesetzt, weil er bei einer Ausparksituation wie der gegenständlichen, d.h. eine enge Gasse mit beidseits hintereinander parkenden Fahrzeugen und somit wenig Platz zum Ausparken, sich nicht vergewissert hat, dass er beim Ausparken nicht ein anderes Fahrzeug touchiert

hat. Das Landesverwaltungsgericht geht davon aus, dass es sich bei einer beengten Ausparksituation wie der gegenständlichen um ein riskantes Fahrmanöver iSd Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes handelt, bei dem die dringende Gefahr besteht, dass es zu einer Kollision mit einem anderen Straßenverkehrsteilnehmer kommen kann, weshalb der Fahrzeuglenker zu erhöhter Aufmerksamkeit verpflichtet ist. Der Lenker eines Fahrzeuges muss dabei den Geschehnissen um sein Fahrzeug die volle Aufmerksamkeit zuwenden und sich vergewissern, ob sein Fahrverhalten für einen Verkehrsunfall ursächlich gewesen ist (vgl. VwGH 5.5.2017, 2016/02/0036 mHa VwGH 17.11.2014, 2012/02/0237, mwN). Dies hat der Bf nicht gemacht, weshalb der Bf sein tatbildliches Verhalten auch subjektiv zu verantworten hat.

Nicht von Relevanz ist dabei, wie der Rechtsvertreter des Bf im Rahmen der mündlichen Verhandlung vorbringt, dass laut dem eingeholten Gutachten des Amtssachverständigen nicht sichergestellt werden könne, dass der entstandene Ruck die Wahrnehmungsschwelle überschritten habe und eine Kontaktierung akustisch wahrnehmbar gewesen wäre (vgl. VwGH 26.5.1993, 92/03/0125). Wenn der Rechtsvertreter des Bf darüber hinaus anführt, der Bf habe gar keine direkte Einsicht auf die mögliche Kontaktierungsstelle der beiden Fahrzeuge gehabt und somit auch keine optische Wahrnehmungsmöglichkeit bestanden habe, wird ausgeführt, dass sich der Bf bei dieser Konstellation umso mehr vergewissern hätte müssen, ob er beim Ausparken nicht mit einem anderen Fahrzeug kollidiert ist.

3.1. Es ist unstrittig, dass der Bf die nächste Polizeidienststelle vom Verkehrsunfall nicht ohne unnötigen Aufschub verständigt hat und sich er und der Unfallgegner einander auch nicht Namen und Anschrift nachgewiesen haben. Das objektive Tatbild des § 4 Abs. 5 StVO 1960 ist daher erfüllt.

3.2. Die Delikte nach § 4 Abs. 1 lit. a und Abs. 5 StVO 1960 setzen in subjektiver Hinsicht auch das Wissen um einen Verkehrsunfall voraus, wobei aber nicht das positive Wissen von diesem und vom ursächlichen Zusammenhang erforderlich ist, sondern es genügt vielmehr, wenn die betreffende Person bei gehöriger Aufmerksamkeit den Verkehrsunfall und den ursächlichen Zusammenhang hätte erkennen können. Die Tatbestände des § 4 Abs. 1 lit. a und § 4 Abs. 5 StVO 1960 sind schon dann gegeben, wenn dem Täter objektive Umstände zu Bewusstsein gekommen sind oder bei gehöriger Aufmerksamkeit zu Bewusstsein hätten kommen müssen, aus denen er die Möglichkeit eines Verkehrsunfalles mit einer Sachbeschädigung zu erkennen vermocht hätte (vgl. VwGH 26.5.1993, 92/03/0125 mHa VwGH 28.3.1990, 89/03/0176).

Da, wie bereits unter 2.2. ausgeführt wurde, der Bf bei gehöriger Aufmerksamkeit den von ihm beim Ausparken verursachten Sachschaden bemerken hätte müssen, ist ihm auch das Delikt nach § 4 Abs. 5 StVO 1960 subjektiv vorwerfbar.

4.1. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides soweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

Der Strafrahmen für die Übertretung gemäß § 4 Abs. 1 StVO 1960 beträgt gemäß § 99 Abs. 2 lit. a StVO 1960 36 Euro bis 2 180 Euro. Die Höchststrafe für die Übertretung gemäß § 4 Abs. 5 StVO 1960 beträgt gemäß § 99 Abs. 3 lit. a StVO 1960 726 Euro. Eine Mindeststrafe besteht nicht.

4.2. Die belangte Behörde hat zutreffend strafmildernd die bisherige Unbescholtenheit des Bf gewertet und keine straferschwerenden Gründe angenommen.

Der belangten Behörde kann bei der Bemessung der Strafe im Hinblick auf die Übertretung des § 4 Abs. 1 StVO 1960 nicht entgegengetreten werden. Eine Geldstrafe idHv 250 Euro, das sind 11 % der Höchststrafe, erweist sich nach Ansicht der erkennenden Richterin als tat- und schuldangemessen, zumal sie auch im unteren Bereich des Strafrahmens gelegen ist. Allerdings erweist sich nach Ansicht der erkennenden Richterin in Bezug auf die Übertretung des § 4 Abs. 5 StVO 1960 die Geldstrafe von 200 Euro, das entspricht 27 % der Höchststrafe, etwas überhöht. Angesichts spezial- und auch generalpräventiver Gesichtspunkte wird nach Ansicht der erkennenden Richterin das Auslangen gefunden mit einer Geldstrafe von 120 Euro. Bei der Strafbemessung wurden die persönlichen Verhältnisse des Bf entsprechend berücksichtigt.

5. Die Entscheidung über die Kosten für das Beschwerdeverfahren ist in § 52 VwGVG begründet.

IV. Zulässigkeit der ordentlichen Revision:

Hinsichtlich der Übertretung gemäß § 4 Abs. 1 lit. a StVO 1960 gilt Folgendes:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Entscheidung stützt sich auf die ständige Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Hinsichtlich der Übertretung gemäß § 4 Abs. 5 StVO 1960 gilt Folgendes:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Für den Bf ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich hinsichtlich der Verwaltungsübertretung gemäß § 4 Abs. 5 StVO – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Hinsichtlich der Übertretung gemäß § 4 Abs. 1 lit. a StVO 1960 gilt Folgendes:

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof

beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

Hinsichtlich der Übertretung gemäß § 4 Abs. 5 StVO 1960 gilt Folgendes:

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.

Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.

Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s e

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Bitte erachten Sie den von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelten Zahlschein als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde einen aktualisierten Zahlschein zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Manzenreiter